

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 17.07.2017,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:05, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Wolfram Gothe  
Frau Dr. Eva Gredel  
Herr Wolfgang Reffert  
Herr Uwe Schmitt  
Herr Michael Till

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

anwesend bis TOP 7

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel  
Frau Heidi Sennwitz  
Frau Claudia Stauffer

## **GLB**

Herr Peter Frank  
Frau Dr. Eva Franz  
Frau Ulrike Grüning

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas  
Herr Klaus Zorn

Vertretung für Herrn Raquet

## **Schriftführer**

Herr Christian Stohl

**Abwesend**

**CDU**

Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger

**SPD**

Herr Jürgen Meyer

**JL**

Herr Maurizio Teske

**FW**

Herr Thomas Zoepke

**Verwaltung**

Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom **06. Juli 2017** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am **14.07.2017** ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens **12** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass man einen weiteren Grunderwerb beschlossen hatte.

Außerdem gab er bekannt, dass man Verkaufs- bzw. Verlängerungsbedingen für Erbbaugrundstücke beschlossen habe. Diese sehen folgendermaßen aus:

Die Beschlüsse des Gemeinderats über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, bei denen die Erbbauberechtigten bislang noch nicht den Kauf getätigt haben, werden aufgehoben. Für die Erbbaugrundstücke mit einer Laufzeit von 75 Jahren wird als Grundsatz eine Entscheidung zur erneuten Erbbaurechtsvergabe festgelegt. Die Laufzeit bei erneuter Vergabe im Erbbaurecht wird auf 50 Jahre festgelegt. Maßgeblich für die Neufestsetzung des Erbbauzinses ist der am Tag der Neubestellung des Erbbaurechts zuletzt vom Gutachterausschuss der Gemeinde Brühl für das jeweilige Grundstück festgelegte Bodenwert. Der Erbbauzins beträgt 4 %, allerdings wird er nicht sofort in voller Höhe erhoben, es erfolgt eine schrittweise Erhebung. Die kompletten Bedingungen sollen demnächst veröffentlicht werden.

**TOP: 2 öffentlich**

**Jahresabschluss 2016**

2017-0077

**Beschluss:**

Der Gemeinderat fasst den als Anlage 1 (3 Seiten) beigefügten Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2016.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 ist aufgestellt. Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthält er sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck und die Gemeinderäte Reffert (CDU), Hufnagel (SPD), Stauffer (FW) und Frank (GLB) nahmen Stellung zur vorgelegten Jahresrechnung. Sie begrüßten das gute Ergebnis, das sich deutlich von den Ansätzen des Haushaltsplans 2016 abhebt, betonten aber auch den Einmalcharakter der Vorgänge, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Für die Zukunft mahnten alle Redner weiterhin Disziplin in der Haushaltswirtschaft an. Die einzelnen Stellungnahmen sind dieser Niederschrift beigefügt.

Auf den von Gemeinderat Frank kritisierten und hauptsächlich durch das Projekt Sportpark Brühl Süd bedingten voraussichtlichen Schuldenstand im Jahr 2020, entgegnete Gemeinderat Till, dass dies nur eine Momentaufnahme sei; sobald das alte Sportgelände vermarktet sei, würde sich die Schuldensituation wieder entspannen.

Im Übrigen seien die Darlehensaufnahmen der jüngeren Vergangenheit alle einstimmig vom Gemeinderat beschlossen und wiesen sehr gute Konditionen aus.

**TOP: 3 öffentlich**  
**Sachstandsbericht des Behindertenbeauftragten**  
2017-0089

Bürgermeister Dr. Göck und die Sprecher aller Fraktionen dankten Herrn Bamberger für sein Engagement.

Gemeinderat Zelt regte an, zu prüfen, ob die monatliche Stundenzahl von Herrn Bamberger aufgestockt werden könne.

Gemeinderätin Grüning wünschte sich ein regelmäßiges Update des Tätigkeitsberichts.

Gemeinderätin Dr. Franz fragte nach der Situation im öffentlichen Nahverkehr. Sie habe von Problemen in Bussen gehört, dass es z.B. Platzprobleme gebe, wenn Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen in Busse einsteigen müssten.

Herr Bamberger führte aus, dass das Landratsamt, das auch für den ÖPNV zuständig ist, sich dieses Themas angenommen hat und es Gespräche mit den Betreibern gebe.

Ebenso möchte das Landratsamt zum Thema „Leichte Sprache“ umfassend informieren, wie Herr Bamberger auf Nachfrage von Gemeinderätin Grüning berichtete.

Der Bericht von Herrn Bamberger ist als Anlage beigefügt.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Änderung des Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar**  
2017-0083

**Beschluss:**

Der Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis.

Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten.

Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden. Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit  $54 + 1 = 55$ , somit  $2/3$  hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

Nachstehend haben wir zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (grün = neu, rot = entfällt) aufgeführt. Ferner haben wir in der synoptischen Übersicht den alten und neuen Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

## V. Deckung des Finanzbedarfs

### § 14 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die für § 14, Absatz 1 vorgesehenen Änderungen entfallen.

### Änderungen im Satzungstext

Nachstehend werden die erforderlichen Änderungen des § 14 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen), § 15 (Öffentliche Bekanntmachung) und des § 5 Abs. 4 (Geschäftsgang) dargestellt:

Im § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ist bislang festgelegt, dass die anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung, Bau, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung für die überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) und jeweiligen Gemeindefetze in Form einer Investitions- bzw. Betriebskostenumlage vom Kreis bzw. den Kommunen erhoben werden. Zu diesen Kosten zählten bislang auch die Kosten für Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen.

Die Zinsen und Abschreibungen sind künftig mittels einer Finanzkostenumlage gesondert zu erheben, da diese Kosten nicht zu den Investitionskosten zählen.

Hieraus folgt, dass im bisherigen Text des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 **Kürzungen** vorzunehmen sind.

Im **neuen § 14 Abs. 4 lit. b** werden diese **Kürzungen** dann durch die Aufnahme der **Finanzkostenumlage** ersetzt.

Im **§ 14 Abs. 2** wird **Satz 3 teilweise gestrichen**.

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

**§ 14 Abs. 2**

Satzungstext bisher § 14 Abs. 2	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 2
<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient <b>sowie sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen.</b> Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>	<p>Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>

In § 14 Abs. 3 wird **Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

In § 14 Abs. 3 wird abschließend die Abgrenzung des innerörtlichen Gemeindefeldes klargestellt.

Im Zuge der **Beratungen in der Hauptausschusssitzung vom 29.05.17** kam das Gremium zu der Auffassung, dass der erste Satz dieser neuen Definierung "~~...Kosten öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen...~~" gestrichen werden soll.

**§ 14 Abs. 3**

Satzungstext bisher § 14 Abs. 3	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 3
<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeindefeldes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. <b>Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeindefeld (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen.</b> Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen.</p>	<p>Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeindefeldes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeindefelder in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeindefeldern zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeindefeld der begünstigten Kommune zuzurechnen. <del>Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus.</del> Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeindefeld gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.</p>

Aufgrund der **Kürzungen** in den § 14 Abs. 2 und 3 wird nun eine **Finanzkostenumlage (Abschnitt b)**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs umfasst, in den Satzungstext aufgenommen. Unter Abschnitt **a)** wird die Berechnung der Betriebskostenumlage als **Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses vom 29.5.17** ergänzt und ebenfalls **neu** mit aufgenommen.

Hierzu sind die Ausführungen des § 14 Abs. 4 wie folgt **neu darzustellen**.

**§ 14 Abs. 4**

Satzungstext bisher § 14 Abs. 4	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 4 <b>nach Bestätigung RP</b>
<p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p><b>a)</b>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich <b>nach der Einwohnerzahl</b>. <b>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</b> <b>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</b></p> <p><b>b)</b>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine <b>Finanzkostenumlage</b>, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst.</p>

	Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.
--	--

### § 14 Abs. 5

Satzungstext bisher § 14 Abs. 5	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 5
Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Sämtliche Umlagen und <b>Vorauszahlungen</b> sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

### § 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im § 15 der Verbandssatzung festgelegt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09.1972. Nach diesen Bestimmungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

Die Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Beschluss des Kreistags vom 05.04.2016 geändert und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Veröffentlichungen im Internet.

Bislang fielen beim Zweckverband Kosten von rd. 20.000 € für Veröffentlichungen (Satzungen, Einladungen u.a.) an.

Auch aus diesem Grunde wird der Zweckverband seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen künftig via Internet darstellen und den § 15 –Öffentliche Bekanntmachung- wie nachstehend neu fassen.

### § 15 -Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext bisher § 15	Satzungstext neue Fassung § 15
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar <a href="http://www.fibernet-rn.de">www.fibernet-rn.de</a> unter der

<p>Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.</p>	<p>Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.</p>
---	--

### **III. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5 Geschäftsgang**

Im § 5 Absatz 4 Abschnitt 1, Satz 5 wird die Anzahl der Stimmen in der Versammlung geregelt.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2 lautet:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträgen verteilt.

Die Anzahl der Endkundenverträge konnte noch nicht wie geplant realisiert werden. Von rund 1.600 möglichen Anschlüssen an der Backbone-Trasse sind derzeit lediglich 90 tatsächlich angeschlossen. Bei der Planung für das Jahr 2017 wurden folgerichtig die Anzahl der Hausanschlüsse ebenfalls reduziert.

Gründe hierfür waren u.a. das verspätete In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinien und, hieraus resultierend, der zeitliche Verzug von rund 12 Monaten beim Backbone-Bau. Ferner die derzeitige Ausbaustrategie der Deutschen Telekom sowie die Einbindung der Hausanschlüsse (z.B. Kosten, Abrechnung), die auch zu einer geringen Anschlussquote führt.

So wird es bis zum 01.01.2018 nicht möglich sein, die geplanten Anschlussquoten zu erzielen, um dann die weiteren Stimmen im Verhältnis der Endkundenverträge, wie in der Satzung vorgesehen, gerecht zu verteilen.

Ein zeitlicher Aufschub auf die Dauer von 3 Jahren (Ende der Bauzeit Backbonebau, Beginn innerörtlicher Maßnahmen, rechtzeitige Information der Kommunen auf die zu erwarteten Anforderungen im Folgejahr unter Beachtung des Haushaltsrechts der Verbandsmitglieder) bis zum **01.01.2021**, hält die Verwaltung derzeit für angemessen und gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt zur Verteilung der Verhältnisstimmen auf den **01.01.2021** neu festzulegen.

### § 5 Abs. 4 Abschnitt 3

Satzungstext bisher § 5 Abs. 4 Abschnitt 3	Satzungstext neue Fassung § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 <b>nach Bestätigung RP</b>
Darüber hinaus werden ab dem <b>01.01.2018</b> 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:	Darüber hinaus werden ab dem <b>01.01.2021</b> 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Die Ausführungen des § 5 Abs. 4 Abschnitte 4 bis 7 erfahren **keine Änderung** und werden, wie bisher in der Satzung festgelegt, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

In der Anlage haben wir den Entwurf der Änderungssatzung zur weiteren Information und Beratungsgrundlage beigefügt.

### Diskussionsbeitrag:

Nach der Darstellung des Sachverhalts durch Bürgermeister Dr. Göck stimmten die Gemeinderäte Faulhaber, Schnepf, Gredel und Grüning jeweils für Ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Annahme von Spenden**  
2017-0090

### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegte(n) Spende(n) zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

**TOP: 6 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

- Keine -

**TOP: 7 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 7.1 öffentlich**  
**Gemeinderat Till**

Er dankte der Transnet BW dafür, dass der Korridorvorschlag für die neue Starkstromtrasse, wie vom Gemeinderat gewünscht, zwischen L599 und Autobahn geführt werden soll.

**TOP: 7.2 öffentlich**  
**Gemeinderat Till**

Er dankte allen, die dafür gesorgt haben, dass der Hermann-Kübler-Radweg wieder frisch asphaltiert wurde und die Hecken entlang geschnitten sind.

**TOP: 7.3 öffentlich**  
**Gemeinderat Faulhaber**

Er bat zu prüfen, ob auf dem Friedhof Brühl die Flächen der Reihengräber, die nicht mehr sofort belegt werden können, z.B. mit Vlies gegen Unkraut geschützt werden können. Außerdem bemängelte er den Zustand des Friedhofs Rohrhofs im Bereich des hinteren Eingangs.

**TOP: 7.4 öffentlich**

**Gemeinderätin Stauffer**

Sie stellte fest, dass der Termin für den Info-Bus von Transnet vormittags sehr ungünstig sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck erläuterte, dass alle Infos auch im Internet stehen. Bei Planfeststellung werde der Gemeinderat auch wieder offiziell gehört.

**TOP: 7.5 öffentlich**

**Gemeinderätin Stauffer**

Sie wollte den Stand der Lärmaktionsplanung wissen.

Antwort des Bürgermeisters:

Hier werden gerade die Einwendungen ausgewertet.

**TOP: 7.6 öffentlich**

**Gemeinderätin Rösch**

Sie merkte an, dass der Ausgang des neuen Lidl's sehr nah an der Straße sei. Gemeinderat Till bemerkte, dass dort wohl gerade Absperrpoller gesetzt werden.

**TOP: 8 öffentlich**

**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 8.1 öffentlich**

**Herr Gaisbauer**

Er stellte verschiedene Fragen zum Thema „Geothermie“. So wollte er wissen, wie es in Sachen „Kündigung des Hauptpachtvertrages“ und der Verfüllung der Bohrlöcher stehe und ob es in Bezug auf eine Alternativnutzung Infos vom Bergamt gebe.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck führte aus, dass das kleinere Grundstück bereits der Gemeinde Brühl gehöre, die Besitzzustände des größeren Grundstückes seien derzeit noch unklar. Ein Insolvenzverwalter lasse gerade ein Gutachten anfertigen über die GmbH & Co.KG, an die das Grundstück vermietet worden sei.

Eine Verfüllung der Bohrlöcher sei seitens des Bergamts noch nicht angeordnet, es gebe also noch keine Forderung nach Rückbau. Auch zur alternativen Nutzung habe die Gemeinde Brühl keine Infos.

**TOP: 8.2 öffentlich**

**Herr Triebskorn**

Er bemängelte die mangelhaften Wasserentnahmestellen auf dem Brühler Friedhof. Es gebe zu wenige Gießkannen, die Zapfstellen seien unpraktisch ausgeführt, es gebe außerdem zu wenig Zapfstellen, die Gießkannenhalter seien verbogen und die verstopften Wasserausläufe seien Brutstätten für Schnaken.